



## Unser Angebot.

Ist eine weitere stationäre bzw. ambulante Behandlung oder pflegerische Betreuung erforderlich, holen wir Patienten vom Urlaubsort innerhalb Deutschlands zurück nach Hause – so sicher und so schnell wie möglich.

Im Rettungsdienst erfahrene Ärzte sorgen gemeinsam mit medizinischem Assistenzpersonal für bestmögliche Betreuung und schonenden Transport. Unsere Leitstelle in Düsseldorf organisiert die Rückholung und kooperiert dabei mit den örtlichen Rotkreuz-Rettungsdiensten. Hinter diesem professionellen Netzwerk steht die Erfahrung aus über 150.000 Hilfeleistungen des DRK Flugdienstes für die Rückholung von Rotkreuz-Mitgliedern seit 1976.

## LEISTUNGSPAKET **INLAND**

- Garantierte bodengebundene Rückholung ab dem elften Krankenhaustag,
- Transport dann auch ohne Anordnung der medizinischen Notwendigkeit,
- Leistungen bei allen Reisen mit mehr als einer Übernachtung,
- jährlich einmalige Selbstbeteiligung von 100 Euro im Leistungsfall.

## Kontakt

Leistungsanspruch gültig für berechtigte Personen im Rotkreuz-Verband:

### Deutsches Rotes Kreuz

#### Flugdienst GmbH

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 91 74 99 - 0

Telefax: (0211) 91 74 99 - 21

E-Mail: [info@drkflugdienst.de](mailto:info@drkflugdienst.de)

[www.drkflugdienst.de](http://www.drkflugdienst.de)

#### 24h-Leitstelle

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39

Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 28



## Rotkreuz- Rückholschutz in ganz Deutschland.





## Der DRK Flugdienst gibt Rotkreuz-Fördermitgliedern auf Reisen in ganz Deutschland Sicherheit.

Reisen in Deutschland wird immer beliebter. Aber was ist, wenn die Tour durch Krankheit oder Unfall jäh endet? Stößt uns etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause, zurück an den Wohnort – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Innerhalb Deutschlands werden Rettungsdienst, ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt am Urlaubsort bezahlt, die Rückholung nach Hause übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nicht. Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über den Rotkreuz-Mitgliedsbeitrag umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und nach Bedarf medizinisch betreut nach Hause.

Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kindergeld-Kinder sind kostenlos mit-versichert. Und auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht generell!



## Was Sie im Notfall wissen sollten.

Jede Meldung, die bei der 24 Stunden besetzten Leitstelle des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus.

- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik zur Feststellung der Transportfähigkeit und der Dauer des Krankenhausaufenthaltes.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt zum Heimatkrankenhaus, dem Hausarzt oder ggf. einer Sozialstation, um die weitere Behandlung des Patienten sicherzustellen.
- Information unserer medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Transportes, in der Regel durch den Rotkreuz-Verband des Patienten.
- Ständige zeitnahe Information des Patienten und, auf Wunsch, seiner Angehörigen.

### Bei Ihrer Meldung benötigen wir diese Informationen:

- Name, Adresse, Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter, Heimatanschrift des Patienten.
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft.

# Rückholung in Deutschland – Tarif DRK Inland

Rückholung in Deutschland – Tarif DRK Inland / Stand 2013

### 1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Inland sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

### Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

- |                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| a) Fördermitglieder     | c) Jugendrotkreuz-Mitglieder |
| b) ehrenamtliche Helfer | d) Organmitglieder           |

### 2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für notwendige Krankenrücktransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den notwendigen Krankenrücktransport auf dem Landweg durch den Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich während Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als einer Übernachtung.
- (3) Versicherungsfall ist die notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz erforderlich wird. Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

### 3. Umfang der Leistungspflicht

- (1) Bedingt eine akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes vertragsgemäß erstattet.
- (2) Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. Voraussetzung für den Rücktransport ist ein vorausgegangener stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen Dauer sowie eine ambulante oder stationäre Anschluss-Heilbehandlung am Heimatort.
- (3) Für den Rücktransport an den Wohnsitz trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100,00 Euro. Dieser Selbstbehalt wird nur einmal jährlich berechnet.

### 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

### 5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
  - a) auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
  - b) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehung und Entwöhnungsmaßnahmen;
  - c) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn einer Reise dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen;
  - d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

### 6. Subsidiaritätsklausel

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungspflichten vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.